

Hauptsatzung der Gemeinde Pokrent vom 10.12.2009

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. MV S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Pokrent erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Pokrent.
- (2) Die Gemeinde Pokrent ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Lützow-Lübstorf.
- (3) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

GEMEINDE POKRENT LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Siegelabdruck



Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. In Einzelfällen kann die Tagesordnung eine andere Reihenfolge vorsehen. Für die Fragestunde sollte eine Zeit von 30 Minuten nicht überschritten werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen;
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
 3. Grundstücksgeschäfte;
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen kommunale Zusammenarbeit	5 Gemeindevertreter 2 sachk. Einwohner
Ausschuss für Kultur, Jugend und Soziales	Betreuung der Schule- und Kultureinrichtungen, Kultur- Jugendförderung Sportentwicklung Kindertagesstätten, Sozialwesen	4 Gemeindevertreter 3 sachk. Einwohner
Ausschuss für Gemeindeent- wicklung, Ordnung und Umwelt	Bau- und Grundstücksange- legenheiten, Umwelt Ordnung/Sicherheit/Verkehr	4 Gemeindevertreter 3 sachk. Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.
Er und seine beiden Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M – V:
 1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von **500,-- Euro** sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von **300,-- Euro** pro Monat;
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als **300,-- Euro**, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von **500,-- Euro** je Ausgabenfall;

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 09.11.94 (GVOBl. M -V S. 1044) für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von **10, 00 Euro**
- (2) Ausschußvorsitzende erhalten lt. § 15 Abs. 1 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro**
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **500,00 Euro**.
- (4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten gem. § 3 Abs. 4 EntschVO 1/30 je Tag für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Reisekostenvergütung regelt sich nach den §§ 16 und 17 der EntschVO.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
 - im Ortsteil Pokrent - Neuendorfer Straße 4 (Gemeindebüro)
 - im Ortsteil Neuendorf - Pokreanter Straße (Feuerwehr)
- (3) Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise, alternativ durch Handzettel. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.09.04 außer Kraft.

Pokrent, den 10.12.2009



S. Janssen
- Der Bürgermeister -

